

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. April 1983

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(83/229/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf die Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Richtlinie 76/893/EWG müssen die betreffenden Materialien und Gegenstände so beschaffen sein, daß sie an die Lebensmittel keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darzustellen oder die Zusammensetzung der Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen.

Um dieses Ziel im Fall der Zellglasfolien zu erreichen, ist das geeignete Instrument eine Einzelrichtlinie im

Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 76/893/EWG, deren allgemeine Bestimmungen auch in diesem Fall zur Anwendung kommen.

Für Kunstdärme aus Zellglas sind Sonderregelungen erforderlich.

Die Methode für die Bestimmung der Lässigkeit färbender Stoffe ist später zu erlassen.

Bis zum Erlaß von Vorschriften über Reinheitskriterien und Untersuchungsmethoden gelten die einzelstaatlichen Regeln.

Die Festlegung einer Auswahlliste der für die Verwendung zugelassenen Stoffe mit in Prozenten angegebenen Grenzwerten reicht im Falle der Zellglasfolien aus, um das in Artikel 2 der Richtlinie 76/893/EWG gesetzte Ziel zu erreichen.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ist zu vermeiden, daß die Oberflächen von bedruckten Folien aus regenerierter Zellulose mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen.

Schwierigkeiten, die sich bei der Bewertung der wissenschaftlichen Daten hinsichtlich der Phthalate ergeben, gestatten es dem Rat derzeit nicht, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Die Bestimmung der Einzelheiten zur Feststellung eines Übergangs von färbenden Stoffen, die bei der Herstellung von Zellglasfolien verwendet worden sind, in oder auf die Lebensmittel stellt eine technische Durchführungsmaßnahme dar, deren Erlaß der Kommission zu übertragen ist, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 235 vom 15. 9. 1981, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 230 vom 10. 9. 1981, S. 8.

Für alle Fälle der Befugnisübertragung seitens des Rates auf die Kommission zur Durchführung der Vorschriften über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses hergestellt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 76/893/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt für Zellglasfolien im Sinne der in Anhang I enthaltenen Beschreibung, die

- a) entweder für sich allein ein Fertigerzeugnis bilden
- b) oder Teil eines weiteren Materialien enthaltenden Fertigerzeugnisses sind

und die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Zellglasfolien, deren zur Berührung mit Lebensmitteln bestimmte oder bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommende Seite eine Lackbeschichtung mit einem Gewicht von mehr als 50 mg/dm² trägt,
- b) Kunstdärme aus Zellglas.

Artikel 2

(1) Bei der Herstellung von Zellglasfolien dürfen nur die in Anhang II aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen andere als die in Anhang II aufgeführten Stoffe verwendet werden, sofern dieselben als färbende Stoffe (Farben und Pigmente) oder als Klebstoff verwendet werden und bei Anwendung einer gemäß dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 76/893/EWG festzulegenden Methode kein Übergang dieser Stoffe in oder auf die Lebensmittel festgestellt wird.

Artikel 3

Die bedruckte Seite einer Zellglasfolie darf nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewandt, daß

- spätestens am 1. Januar 1985 der Handel mit Zellglasfolien, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Handel mit Zellglasfolien, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch die Verwendung der nachstehend aufgeführten Stoffe bei der Herstellung von Zellglasfolien nicht zuzulassen, die dazu bestimmt sind, mit fetthaltigen Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder die bestimmungsgemäß mit derartigen Lebensmitteln in Berührung kommen, soweit diese Stoffe in diese Fette übergehen können :

- Butylbenzylphthalat,
- Butyl-methylcarboxybutylphthalat [Butylphthalylbutylglykolat],
- Di-n-butyl- und Di-iso-butylphthalat,
- Dicyclohexylphthalat,
- Di-(methylcyclohexyl)-phthalat und seine Isomeren [Sextolphthalate],
- Methyl-carboxymethyläthylphthalat [Methylphthalyläthylglykolat].

Vor dem 1. Juli 1986 beschließt der Rat gemäß Artikel 100 des Vertrages über die spätere Rechtslage der genannten Stoffe.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1983

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-W. LAUTENSCHLAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

*ANHANG I***BESCHREIBUNG DER ZELLGLASFOLIE**

Zellglasfolie ist eine dünne Folie, die aus einer raffinierten Zellulose aus nicht wiederverarbeitetem Holz oder nicht wiederverarbeiteter Baumwolle gewonnen wird. Um den technischen Anforderungen zu genügen, können geeignete Stoffe entweder in der Masse oder auf der Oberfläche beigefügt werden. Zellglasfolien können auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet werden.

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER FÜR DIE HERSTELLUNG VON ZELLGLASFOLIEN ZUGELASSENEN STOFFE**

- Anmerkung:* — Die in diesem Anhang angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellglasfolie berechnet.
— Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.

ERSTER TEIL

ZELLGLASFOLIE OHNE LACKBESCHICHTUNG

Name	Voraussetzungen
A. Regenerierte Cellulose	≥ 72 %
B. Zusatzstoffe	
1. <i>Feuchthaltemittel</i>	Nicht mehr als insgesamt 27 %
— Bis-(2-hydroxyäthyl)-äther [Diäthylenglykol]	Mit einem Gehalt an Mono- und Diäthylenglykol von insgesamt höchstens 20 %, jedoch nur für zu beschichtendes Zellglas und nur für die Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, d. h. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben
— Äthandiol [Monoäthylenglykol]	
— 1,3-Butandiol	
— Glycerin	
— 1,2-Propandiol [1,2-Propylenglykol]	
— Polyäthylenoxid [Polyäthylenglykol]	Mittleres Molekular-Gewicht zwischen 250 und 1 200
— 1,2-Polypropylenoxid [1,2-Polypropylenglykol]	Mittleres Molekular-Gewicht nicht mehr als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 % (m/m)
— Sorbit	
— Triäthylenglykol	
— Harnstoff	
2. <i>Andere Zusatzstoffe</i>	Nicht mehr als insgesamt 1 %
Erste Gruppe	Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm ² vorhanden sein
— Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— Benzoesäure und ihr Natrium-Salz	
— Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäure mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ , Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zink-Salze	
— Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kalium-Salze	
— Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natrium-Salze	
— Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ —C ₂₀ , Behensäureamid und Rizinolsäureamid	
— Natürliche eßbare Stärke und Stärkemehl	
— Eßbare Stärke und Stärkemehl, chemisch modifiziert	
— Amylose	

Name	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> — Calciumkarbonat, Magnesiumkarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid — Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C_8-C_{20} und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure [Oxystearin], Rizinolsäure — Ester des Polyoxyäthylens (Anzahl der Oxyäthylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C_8-C_{20} — Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C_8-C_{20} — Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Äthandiol und/oder Bis-(2-Hydroxyäthyl)-Äther und/oder Triäthylenglykol — Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums 	
<ul style="list-style-type: none"> — Polyäthylenoxid [Polyäthylenglykol] 	Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000
<ul style="list-style-type: none"> — Natriumpropionat 	
Zweite Gruppe	
<ul style="list-style-type: none"> — Alkyl-(C_8-C_{18}) benzolsulfonat, Natrium-Salz 	Nicht mehr als 1 mg/dm ² insgesamt; von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen darf eine Menge von nicht mehr als 0,2 mg/dm ² (oder eine geringere Menge, sofern angegeben) vorhanden sein
<ul style="list-style-type: none"> — Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natrium-Salz 	
<ul style="list-style-type: none"> — Alkyl-(C_8-C_{18}) sulfat, Natrium-Salz 	
<ul style="list-style-type: none"> — Alkyl-(C_8-C_{18}) sulfonat, Natrium-Salz 	
<ul style="list-style-type: none"> — Dioctylsulfosuccinat, Natrium-Salz 	
<ul style="list-style-type: none"> — Distearat des Di-hydroxyäthyl-diäthylentriamin-monoacetat 	Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,05 mg/dm ² enthalten
<ul style="list-style-type: none"> — Laurylsulfat, Ammonium-, Magnesium-, Kaliumsalze 	
<ul style="list-style-type: none"> — N,N'-Distearoyl-diaminoäthan [N,N'-Distearoyläthylendiamin] 	
<ul style="list-style-type: none"> und 	
<ul style="list-style-type: none"> N,N'-Dipalmitoyl-diaminoäthan [N,N'-Dipalmitoyläthylendiamin] 	
<ul style="list-style-type: none"> und 	
<ul style="list-style-type: none"> N,N'-Dioleoyl-diaminoäthan [N,N'-Dioleoyläthylendiamin] 	
<ul style="list-style-type: none"> — 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)-oxazolin 	
<ul style="list-style-type: none"> — Polyäthylenaminostearamid-äthylsulfat 	Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,1 mg/dm ² enthalten

Name	Voraussetzungen
<p>Dritte Gruppe — Verankerungsmittel</p> <p>— Melaminformaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte:</p> <p>Butanol, Diäthylentriamin, Äthanol, Triäthylentetramin, Tetraäthylenpentamin, Tris-(2-Hydroxyäthyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin</p> <p>— Kationische vernetzte Polyalkylamine</p> <p>a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin</p> <p>b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diäthylentriamin und/oder Äthylendiamin</p> <p>c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diäthylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak</p> <p>d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diäthylentriamin</p> <p>e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin</p> <p>— Polyäthylenamine und Polyäthylenimine</p> <p>— Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte:</p> <p>Methanol, Äthanol, Butanol, Diäthylentriamin, Triäthylentetramin, Tetraäthylenpentamin, Guanidin, Natriumsulfit, Sulfanilsäure, Diaminodiäthylamin, 3,3'-Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diaminobutan, Aminomethylsulfonsäure</p>	<p>Nicht mehr als insgesamt 1 mg/dm²</p> <p>Freier Formaldehyd: nicht mehr als 0,5 mg/dm²-Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Freies Melamin: nicht mehr als 0,3 mg/dm²-Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Entsprechend den nationalen Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschaftsvorschriften</p> <p>Nicht mehr als insgesamt 0,75 mg/dm²</p> <p>Freier Formaldehyd: nicht mehr als 0,5 mg/dm²-Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p>
<p>Vierte Gruppe</p> <p>— Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyäthylenoxid</p> <p>— Laurylsulfat des Monoäthanolamins</p>	<p>Nicht mehr als insgesamt 0,01 mg/dm²</p>

ZWEITER TEIL

BESCHICHTETES ZELLGLAS

Name	Voraussetzungen
A. Regenerierte Cellulose	Siehe erster Teil
B. Zusatzstoffe	Siehe erster Teil
C. Lacke	Nicht mehr als 50 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
1. <i>Polymere</i>	Insgesamt nicht mehr als 50 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
— Celluloseäthyläther, Hydroxyäthyläther, Hydroxypropyläther und Methyläther	
— Cellulosenitrat	Nicht mehr als 20 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln, Stickstoffgehalt zwischen 10,8 % und 12,2 %
— Polymere, Copolymere und ihre Mischungen, aus folgenden Monomeren hergestellt :	Entsprechend den nationalen Gesetzen bis zur Regelung durch Gemeinschaftsvorschriften
Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C ₁ —C ₆)	
Vinylacetat	
Alkyl (C ₁ —C ₄) vinyläther	
Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester	
Butadien	
Styrol	
Methylstyrol	
Vinylidenchlorid	
Acrylnitril	
Methacrylnitril	
Äthylen, Propylen, 1- und 2-Butylen	
Vinylchlorid	In Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/142/EWG (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 15)
2. <i>Harze</i>	Insgesamt nicht mehr als 12,5 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln und nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind
— Kasein	
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Äthyl- und C ₂ —C ₆ -polyvalenten Alkoholen oder Mischungen dieser Alkohole	
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure und/oder Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder Bisphenol-Formaldehyd verestert mit Methyl-, Äthyl- und polyvalenten C ₂ —C ₆ -Alkoholen oder deren Mischungen	

Name	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> — Ester des Bis-(2-Hydroxyäthyl)äthers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid — Gelatine, Lebensmittelqualität — Ricinusöl und seine Dehydrations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure — Naturharze [Dammarharze] — Poly-β-pinen [Terpenharze] — Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel) 	
<p>3. <i>Weichmacher</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Acetyltributylcitrat — Acetyl-tri-(2-äthylhexyl)-citrat — Di-iso-butyl- und Di-n-butyladipat — Di-n-hexylazelat — Butylbenzylphthalat — Butyl-methylcarboxybutylphthalat [Butylphthalylbutylglykolat] — Di-n-butyl- und Di-iso-butylphthalat — Dicyclohexylphthalat — Di-(methylcyclohexyl)-phthalat und seine Isomeren [Sextolphthalate] — Diphenyl-(2-äthylhexyl)-phosphat — Glycerinmonoacetat [Monoacetin] — Glycerindiacetat [Diacetin] — Glycerintriacetat [Triacetin] — Methyl-carboxymethyläthylphthalat [Methylphthalyläthylglykolat] — Dibutylsebacat — Di-(2-äthylhexyl)-sebacat [Dioctylsebacat] — Di-n-butyl und Di-iso-butyltartrat 	<p>Insgesamt nicht mehr als 12,5 mg/dm² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln und nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind</p> <p>Nicht mehr als 2,5 mg/dm² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p>
<p>4. <i>Spezielle Zusatzstoffe für Lacke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol — Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C₈—C₂₀— eingeschlossen Ricinolsäure — mit geradkettigen Äthyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen — Montanwachs, Montansäuren (C₂₆—C₃₂) gereinigt und/oder deren Ester mit Äthandiol und/oder 1-3 Butandiol und/oder deren Calcium und Kalium-Salze enthaltend — Carnaubawachs — Bienenwachs — Espartowachs — Candelillawachs 	<p>Es darf von jeder einzelnen Substanz oder Gruppe von Substanzen eine Menge von nicht mehr als 2 mg/dm² (oder eine geringere Menge, sofern angegeben) Berührungsfläche mit den Lebensmitteln vorhanden sein.</p>

Name	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> — Dimethylpolysiloxan — Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8 %) — Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse — Pentaerythrit-tetrastearat 	Nicht mehr als 1 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — Mono- und bis-(Octadecyl-di(äthylenoxid)-Phosphat — Aliphatische Säuren (C₈—C₂₀) verestert mit Mono- und/oder bis-(2-hydroxyäthyl)amin 	Nicht mehr als 0,2 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — 2- und 3-tert, Butyl-4-hydroxyanisol [Butylhydroxyanisol, BHA] 	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — 2,6-Di-tertbutyl-4-methylphenol [Butylhydroxytoluol, BHT] 	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — Di-n-Octylzinn-bis-(2-äthylhexyl)-maleat 	Nicht mehr als 0,06 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<p>D. Lösemittel</p>	Gesamtmenge der Stoffe von nicht mehr als 0,6 mg/dm ² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln
<ul style="list-style-type: none"> — Butylacetat — Äthylacetat — Isobutylacetat — Isopropylacetat — Propylacetat — Aceton — Butylalkohol — Äthylalkohol — Isobutylalkohol — Isopropylalkohol — Propylalkohol — Cyclohexan — Äthylenglykolmonobutyläther — Äthylenglykolmonobutylätheracetat — Äthylenglykolmonoäthyläther — Äthylenglykolmonoäthylätheracetat — Äthylenglykolmonomethyläther — Äthylenglykolmonomethylätheracetat — Methyläthylketon — Methylisobutylketon — Tetrahydrofuran — Toluol 	